

**Dienstvereinbarung  
zur  
alternierenden Telearbeit an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)**

**Präambel**

Die HTW Berlin und ihr Personalrat verstehen sich der sozial verantwortlichen Gestaltung von Arbeitsbedingungen verpflichtet und verfolgen daher das gemeinsame Ziel, die räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation sowohl im Interesse der Dienststelle als auch der Beschäftigten sinnvoll zu gestalten. Mit dieser Dienstvereinbarung sollen sowohl die Selbstverantwortung der Beschäftigten und deren Motivation als auch deren Möglichkeiten, familiäre und berufliche Verantwortung sinnvoll zu gestalten und miteinander zu vermitteln, gesteigert werden. Mit den nachfolgenden Regelungen zur alternierenden Telearbeit bzw. Heimarbeit (im Weiteren Telearbeit genannt) wird eine entsprechende Alternative zu bestehenden Formen der Arbeitsorganisation geschaffen.

**§1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HTW Berlin gemäß § 3 Personalvertretungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind die studentischen Hilfskräfte und Auszubildende.

**§ 2 Allgemeine Grundsätze**

1. Telearbeit soll ausschließlich alternierend angeboten werden. Alternierende Telearbeit liegt vor, wenn die individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise in der außerbetrieblichen Arbeitsstätte (Tele-arbeitsplatz) und teilweise in der betrieblichen Arbeitsstätte (HTW Berlin) erbracht wird. Eine außerbetriebliche Arbeitsstätte im Sinne dieser Vereinbarung befindet sich in der Regel in der Wohnung des bzw. der Beschäftigten.
2. Bei Telearbeit sind in der Regel sowohl eine IT-gestützte Kommunikationsverbindung zur HTW Berlin als auch eine Telefonverbindung erforderlich.
3. Der Arbeitsplatz an der HTW Berlin bleibt erhalten und der Status der/des Beschäftigten unberührt. Die Abwesenheitszeiten in der betrieblichen Arbeitsstätte werden zwischen der Dienststellenleitung

